



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-200

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2026

Beschlussvorlage Nr. 291/2025

Produkt: 12.01.05 Abwicklung Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	11.12.2025
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	15.12.2025

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 3.911 wie folgt gedeckt: 3.727 T€ Gebühreneinnahmen, 509 T€ städtischer Anteil, 10 T€ Erträge, 29 T€ Vortrag Überdeckung 2022 und 365 T€ Unterdeckung aus 2023.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 3 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz NRW

Beschlussumsetzung bis 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2026 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Orts-Durchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 10.12.2024 (Straßenreinigungssatzung).

B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren

Für das Jahr 2026 ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2025 eine Steigerung der Straßenreinigungsgebühr um 26 Prozent, die sich in den einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich auswirkt. Die Änderungen der einzelnen Gebührensätze werden in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die Erhöhung der Gebühren ergibt sich im Wesentlichen durch die für das Jahr 2023 entstandene Unterdeckung in Höhe von insgesamt 546 T€, wovon in der Kalkulation für das Jahr 2026 die restlichen zwei Drittel berücksichtigt werden (siehe Abschnitt D). Ursächlich für die Unterdeckung waren zum einen die gestiegenen Kosten für Streusalz und zum anderen das Ergebnis der europaweiten Ausschreibung der Winterdienstleistungen durch Dritte. Der STL benötigt für die Durchführung des Winterdienstes die Unterstützung diverser Unternehmer. Die Beauftragung der Unternehmen erfolgt jeweils nach einer europaweiten Ausschreibung, die ab der Winterdienstsaison 2022/2023 wieder erforderlich war.

Die Angebote lagen deutlich über den Preisen der vorausgegangenen Ausschreibungen, was zum Zeitpunkt der Ausschreibung dem Krieg in der Ukraine und der Energiekrise geschuldet war. Zudem hat der Tarifabschluss im Frühjahr 2023 zu erheblichen Lohnkostensteigerungen (nahezu zehn Prozent) geführt.

Der allgemeine Aufwand im Bereich des Winterdienstes ist im Vergleich zu den Jahren 2020, 2021 und 2022 durch dieses Ausschreibungsergebnis ab dem Jahr 2023 auf ein wesentlich höheres Niveau gestiegen, sodass der bewährte 5-Jahres-Schnitt in dieser Sparte das gegenwärtige Kostenniveau nicht widerspiegelt. Auch das Ergebnis der neuen Ausschreibung ab der Saison 2025/2026 und folgende weist keinesfalls geringere Kosten aus, sodass als Basis nur die kostenintensiven Jahre 2023 und 2024 zugrunde gelegt werden.

Dies führt in Kombination mit der Unterdeckung aus 2023 dazu, dass die kalkulierten Kosten für den Winterdienst - im Vergleich zum Vorjahr - um fast 780 T€ über den für 2025 angesetzten Kosten liegen und die deutliche Erhöhung der Gebühren zur Folge haben.

Für 2026 sind zudem die im Frühjahr 2025 beschlossenen tariflichen Lohnkostensteigerungen sowie Kostensteigerungen im allgemeinen Kostenbereich zu berücksichtigen

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2026 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)

Für das Jahr 2026 ergeben sich durch Widmungen für den öffentlichen Straßenverkehr folgende Änderungen im Straßenverzeichnis:

Reinigungsklasse VII:

- Der Amadeusweg wird aufgenommen.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

D Kosten und Erträge der Straßenreinigung für 2026

Für das Jahr 2026 werden Kosten von insgesamt 3.911 T€ erwartet. Abzüglich der kalkulierten Erträge und unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren wird ein zu deckender Betrag von 4.235 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Abschnitt E: Vortrag Überdeckung aus 2022 29 T€
 - davon 18 T€ Überdeckung Kehrreineinigung
 - davon 11 T€ Überdeckung Winterdienst

Vortrag Unterdeckung aus 2023 365 T€

 - davon 14 T€ Überdeckung Kehrreineinigung
 - davon 378 T€ Unterdeckung Winterdienst

- Abschnitt F: Kosten für die Kehrreineinigung 2026 1.455 T€
 - Kosten für den Winterdienst 2026 2.455 T€
 - Erträge 2026 -10 T€
 - (je 50 % entfallen auf Kehrreineinigung und Winterdienst)

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2026, wird von den genannten Beträgen der von der Stadt zutragende öffentliche Anteil abgezogen. Die Erläuterungen folgen im Abschnitt G.

Hinweise:

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2026 in Höhe von 2,76 % zugrunde gelegt.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

E Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für die Kalkulation 2026 werden ein Drittel der Überdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 29 T€ sowie zwei Drittel der Unterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 365 T€ verwendet. Anteile und Zusammensetzung der Über-/Unterdeckungen werden unter D, Abschnitt E ausführlich dargestellt.

F Kosten für die Kehrreineigung und den Winterdienst

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in den Kalkulationen der Straßenreinigungsgebühren jeweils die durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre berücksichtigt. Extreme und lange Winter können zu Reduzierungen der Aufwendungen im Bereich der Kehrreineigung führen, da in den Monaten mit erforderlichem Winterdienst keine Reinigung der Straßen erfolgt.

Für die Kalkulation 2026 muss von dieser Systematik abgewichen werden, da der Fünf-Jahres-Schnitt die aktuelle Kostenniveau bei Weitem nicht deckt. Daher wurden bei den sonstigen Aufwendungen für den Winterdienst nur die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt, um die unter B beschriebenen Steigerungen der Beauftragungen Dritter abzubilden.

Hinzugerechnet werden zusätzlich tarifliche Kostensteigerungen und Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich.

Für das Jahr 2026 ergeben sich voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung von 1.455 T€. Unter Berücksichtigung der Erträge z. B. für den Verkauf von Reinigungsgeräten und den unter D beschriebenen Über- und Unterdeckungen im Bereich Kehrreineigung betragen die Kosten im Ergebnis für den Bereich somit insgesamt 1.418 T€.

Im Bereich des Winterdienstes errechnen sich für das Jahr 2026 voraussichtliche Winterdienstkosten von 2.455 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für Anlagenabgänge und unter Berücksichtigung der unter D aufgeführten Über- und Unterdeckungen ergeben sich in der Summe Kosten in Höhe von insgesamt 2.818 T€.

Somit errechnet sich für die Kehrreineigung und für den Winterdienst insgesamt ein zu deckender Betrag von 4.235 T€.

G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Von den Kosten der Straßenreinigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2026 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und macht gemäß der für 2026 kalkulierten Kosten 509 T€ aus. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von 3.727 T€.

H Gebühreneinnahmen

Würden die Gebührensätze des Jahres 2025 unverändert bestehen bleiben, wären für 2026 an Gebühreneinnahmen 2.957 T€ zu erwarten.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um 769 T€ unter den umlagefähigen Kosten von 3.727 T€, die über Gebühren zu decken sind.

I Verteilerschlüssel (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind.

Hierfür sind die Kosten der Kehrichtreinigung und des Winterdienstes getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Für das Jahr 2026 betragen die zu deckenden Gesamtkosten insgesamt 4.235 T€. Davon entfallen 33 % bzw. 1.418 T€ auf die Kehrichtreinigung und 67 % bzw. 2.818 T€ auf den Winterdienst.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus Anlage 3.

Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrichtreinigung - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrichtreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrichtreinigung bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrichtreinigung durch die Stadt durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von 1.247 T€, der auf die Kehrichtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Die umlagefähigen Winterdienstkosten belaufen sich auf 2.479 T€. Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinanderstehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst durch die Stadt erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2026 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Ermittlung der Gesamtgebühr - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

J Kalkulation

Für das Jahr 2026 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Kalkulation	2025 in T€	2026 in T€
Kosten Kehrichtreinigung		
Reinigung manuell/maschinell	1.345	1.455
Erträge	-5	-5
Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	7	-
Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	-18	-18
Kostenüberdeckung 2023 (anteilig)	-7	-14
<u>Summe Kosten Kehrichtreinigung</u>	<u>1.321</u>	<u>1.418</u>
Kosten Winterdienst		
Winterdienst	1.787	2.455
Erträge	-5	-5
Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	79	-
Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	-11	-11
Kostenunterdeckung 2023 (anteilig)	189	378
<u>Summe Kosten Winterdienst</u>	<u>2.039</u>	<u>2.818</u>
<u>Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)</u>	<u>3.360</u>	<u>4.235</u>
- davon städtischer Anteil	404	509
- davon Gebührenanteil	2.956	3.727
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen Vorjahr	2.740	2.957
Saldo	-216	-769
Gebührenveränderung in Prozent	+ 7,9 %	+ 26,0 %

K Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 769 T€ unter dem Betrag, der in 2026 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren durchschnittlich um 26 % zu erhöhen sind. Die Gründe dafür, werden unter B ausführlich beschrieben. Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung unterschiedlich aus.

Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2025 und 2026 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen im Überblick:

Reinigungs- Klasse	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2025 in Euro	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2026 in Euro	Veränderung in Euro
I	36,95	42,94	5,99
II	10,90	13,91	3,01
III	14,65	17,92	3,27
IV	7,32	8,96	1,64
V	5,45	6,95	1,50
VI	5,45	6,95	1,50
VII	3,58	4,95	1,37
VIII	23,93	28,42	4,49
IX	0,00	0,00	0,00

Reinigungs- Klasse und Verkehrsbedeutung	Reinigungspflichten und –häufigkeiten
I Fußgängergeschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.
IX Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt.

Die 21. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 18.11.2025

Im Auftrag

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlagen